

# Erster Teil: Grundlagen des Sachenrechts

---

## § 1. Grundbegriffe und Grundsätze

### A. Sachenrecht als Teilgebiet des bürgerlichen Rechts

§ 285 bezeichnet alles als **Sache**, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch des Menschen dient (Rz 1/11; I/2/5). In dieser Definition kommt die auf den römischen Juristen Gaius zurückgehende Zweiteilung des bürgerlichen Rechts in Personen- und Sachenrecht („Institutionensystem“) zum Ausdruck. Danach wird das heute als selbständiges Teilgebiet anerkannte Schuldrecht dem Sachenrecht zugeordnet, sodass auch Forderungsrechte, Gestaltungsrechte und sonstige obligatorische Rechtspositionen „Sachenrechte“ sind. Das ABGB unterscheidet allerdings zwischen dinglichen und persönlichen Sachenrechten (§ 307), die es jeweils in eigenen „Abteilungen“ regelt: Die §§ 309 ff gelten für die „dinglichen Rechte“, während die §§ 859 ff von den „persönlichen Sachenrechten“ handeln. **1/1**

Die heutige Privatrechtswissenschaft untergliedert dagegen das bürgerliche Recht nach dem im 19. Jahrhundert entwickelten **Pandektensystem**, das grundsätzlich nur Rechtspositionen an körperlichen Objekten unter dem Oberbegriff „Sachenrecht“ zusammenfasst. Dieser entspricht also im Wesentlichen dem vom ABGB verwendeten Terminus „dingliche Sachenrechte“. Berechtigungen, die nicht an einer bestimmten Sache, sondern gegenüber einer anderen Person bestehen (vgl § 307), ordnet man heute dem Schuldrecht zu, also den persönlichen Sachenrechten iSd ABGB. Das Schuldrecht enthält etwa Regelungen über den typischen Inhalt und die Beschaffenheit einzelner Forderungsrechte, ihre Übertragung und ihr Erlöschen (zur Abgrenzung auch II/1/2 ff).

Allerdings werden traditionell bestimmte Verfügungen über obligatorische Berechtigungen, wie insb die **Verpfändung** (Rz 9/13) **und die Sicherungsabtretung von Forderungen** (Rz 14/17 ff; II/5/26 f), wegen ihres engen thematischen Zusammenhangs mit den entsprechenden Verfügungen bei **1/2**

körperlichen Sachen (Verpfändung und Sicherungsübereignung) im Sachenrecht mitbehandelt<sup>1</sup>. Dabei darf man aber nicht übersehen, dass etwa ein Pfandrecht an einer Forderung genauso wenig ein dingliches Recht ist wie das Vollrecht an einer Forderung, die Rechtszuständigkeit, von der das Pfandrecht als inhaltlich beschränktes Recht ja nur abgespalten ist.

**1/3** Unter **Sachenrecht im objektiven Sinn** versteht man somit den Teil des bürgerlichen Rechts, der sich mit den Rechtsverhältnissen an einer Sache beschäftigt. Es legt die in Betracht kommenden Rechtspositionen, die **Sachenrechte im subjektiven Sinn**, und ihren Inhalt fest und regelt die Voraussetzungen für ihr Entstehen, ihre Übertragung und ihre Beendigung.

**1/4** **Dingliche Rechte** (I/3/14) genießen absoluten Schutz, dh sie sind von jedermann zu respektieren (I/3/4 ff). Dadurch heben sie sich allerdings nicht von anderen Rechtspositionen ab, wie zB der Rechtszuständigkeit des Forderungsberechtigten<sup>2</sup>. Der signifikante Unterschied liegt vielmehr in der inhaltlichen Ausgestaltung der Sachenrechte: Sie berechtigen nämlich zu **unmittelbaren Einwirkungen** auf eine körperliche Sache, während obligatorische Rechte nur einen Anspruch gegen eine andere Person auf ein bestimmtes Tun oder Unterlassen gewähren (II/1/4). Sachen sind somit idR einer oder mehreren Personen zur Ausübung bestimmter Berechtigungen zugeordnet.

Aus dem Wesen der Sachenrechte, Herrschaftsbefugnisse über körperliche Sachen zu gewähren, die von jedermann zu respektieren sind, ergeben sich spezielle Prinzipien, die für das Sachenrecht typisch sind.

## B. Sachenrechtliche Grundsätze

**1/5** **1. Typenbeschränkung:** Nur die vom Gesetz anerkannten dinglichen Rechtspositionen können wirksam begründet werden. Insofern gibt es keine privatautonome Gestaltungsfreiheit. Welche Sachenrechte zur Verfügung stehen, ergibt sich nicht nur aus § 308, sondern auch aus anderen Gesetzen. Nach heutigem Verständnis ist allerdings die Aufzählung der dinglichen Sachenrechte in § 308 (Besitz, Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeit) nicht ganz zutreffend.

---

1 Das BGB regelt das Pfandrecht an Rechten im sachenrechtlichen Teil (§§ 1273 ff).

2 Dazu *H. Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht<sup>3</sup> II (2018) Rz A/2/190 ff mwN. Gegen die Kategorie „dingliches Recht“ prinzipiell *Schilcher*, Fenyves-FS (2013) 311.

Der **Besitz** wird überwiegend nicht als Recht angesehen, weil er keine rechtliche Zuordnung der Sache zum Besitzer bewirkt. Er umschreibt vielmehr einen tatsächlichen Zustand, an den bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind (Rz 2/2). Der Besitz kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (rechtlicher Besitz, vgl Rz 2/29) die Qualität eines dinglichen Rechts erlangen.

Auf der anderen Seite fehlen in der Aufzählung des § 308 die **Reallasten**, die § 530 als „beständige jährliche Renten“ bezeichnet. Auf Grund späterer gesetzlicher Vorschriften sind ferner noch das **Baurecht** (BauRG), die **Bergwerksberechtigung** (§§ 22, 40 MinroG) und das **Wohnungseigentum** (WEG) als dingliche Rechte hinzugekommen. Letzteres kann man zwar auf einzelne in § 308 genannte sachenrechtliche Befugnisse zurückführen (Miteigentum an der Liegenschaft verbunden mit einem Fruchtgenussrecht an dem Wohnungseigentumsobjekt [Rz 5/28 ff]), doch stellt es als einheitliches und untrennbares Recht richtiger Ansicht nach ein eigenes Sachenrecht dar (vgl OGH RS0060665 [T3]: „aliud“ gegenüber dem schlichten Miteigentum [Rz 5/4]).

**2. Typenzwang:** Den Inhalt der einzelnen Sachenrechte legt das Gesetz **1/6** weitgehend zwingend fest. Die Parteien haben nur eine sehr beschränkte Gestaltungsmöglichkeit; sie können zB in einem bestimmten Rahmen Vereinbarungen über die Verwertung des Pfandes (zu den Grenzen gem §§ 1371 f Rz 9/21 ff) und insb die – in sehr weitem Umfang zur Disposition der Parteien stehende<sup>3</sup> – inhaltliche Ausgestaltung von Dienstbarkeiten (Rz 15/14 ff) treffen.

**3. Publizität:** Bestehen und Übertragung von Sachenrechten sollen auch **1/7** für Dritte offenkundig sein. Dieses Ziel versucht das Gesetz bei beweglichen Sachen durch den Besitz, bei unbeweglichen Sachen durch das Grundbuch zu erreichen. Da allerdings der Besitz einer Sache nur geeignet ist, das Bestehen von Eigentum zu signalisieren (Rz 2/4), nicht aber auch anderer dinglicher (Pfandrecht, Dienstbarkeit usw) oder obligatorischer Rechte (zB aus Miete, Leihe), ist seine Publizitätsfunktion sehr eingeschränkt.

Die Publizität bei der **Einräumung und Übertragung von Sachenrechten** soll grundsätzlich durch das Erfordernis eines Modus gewährleistet sein, der sich nach den für die betreffende Sache geltenden Bestimmungen richtet (zB Übergabe von Hand zu Hand für körperliche, bewegliche Sachen [§ 426]). Allerdings hält das Gesetz dieses Anliegen nicht konsequent durch, weil es zB auch die nach außen nicht in Erscheinung tretende Übergabe durch Erklärung (§ 428; Rz 2/37 ff) zulässt.

---

3 Dazu *Oberhammer*, Mitverwaltung als Nutzung (2001) 20.

- 1/8 4. Spezialität:** Sachenrechte bestehen immer an bestimmten Sachen. Eine Sachgesamtheit kann als solche nicht Gegenstand eines Sachenrechts sein. Vielmehr ist die Begründung und Übertragung von dinglichen Rechten grundsätzlich nur für jede einzelne Sache möglich (vgl aber die Übergabe einer Gesamtsache durch symbolische Übergabe, Rz 1/17).
- 1/9 5. Kausalität:** Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Sachenrechte sind idR nur insoweit wirksam, als sie auf einem objektiv **gültigen Titel** beruhen. Fehlt ein solcher oder fällt er – wie insb bei Anfechtung des Vertrags wegen eines Willensmangels (I/8/24) – nachträglich mit sachenrechtlicher ex tunc-Wirkung weg, so scheidet auch die Übertragung der sachenrechtlichen Position (dazu näher Rz 6/37 f). Dieser Grundsatz gilt allerdings auch für schuldrechtliche Verfügungsgeschäfte (Zession [II/5/26], Verzicht [II/5/49] uä), sodass es richtiger ist, von einem allgemeinen Prinzip der Kausalität des Verfügungsgeschäfts zu sprechen. Zweifellos hat dieser Grundsatz sein Hauptanwendungsgebiet aber im Sachenrecht.

## C. Sachen im Rechtssinn

### I. Sachbegriff

- 1/10** Der normative Sachbegriff des § 285 umfasst nicht nur körperliche Sachen – das sind solche, die mit den menschlichen Sinnen wahrnehmbar sind (§ 292) –, sondern auch unkörperliche Sachen, wie insb Rechte und Dienstleistungen (vgl § 303). Der Begriff „Sache“ im ABGB bezeichnet also am ehesten einen „Rechtsgegenstand“ (Rechtsobjekt; I/2/5)<sup>4</sup>. Als Grundlage für Sachenrechte kommen aber nach der heutigen Systematik nur **körperliche Sachen** in Betracht, weil nur sie Gegenstand eines Herrschaftsrechts (Rz 1/4; I/3/9) sein können. Nach hA zählt dazu auch die Energie, wie zB Gas oder Elektrizität<sup>5</sup>.
- 1/11** Damit ein Gegenstand als Sache im Rechtssinn bezeichnet werden kann, muss er dem **menschlichen Gebrauch dienen** (§ 285). Daher sind nur solche Objekte von rechtlicher Relevanz, die von Menschen aktuell be-

4 *Stabentheiner* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch<sup>3</sup> (Klang) § 285 Rz 3.

5 *F. Bydlinski*, Hämmerle-FS (1972) 34 f; *N. Hofmann* in Schwimann/Kodek<sup>5</sup> § 292 Rz 2. Zur Software als Sache *P. Bydlinski*, AcP 198 (1998) 287. Zur Anwendung sachenrechtlicher Regelungen auf „dematerialisierte“ Wertpapiere (Bucheffekten) s *Micheler*, Wertpapierrecht zwischen Schuld- und Sachenrecht (2004); *Müllbert*, Koziol-FS (2010) 1055; *Wiegand*, Koziol-FS (2010) 1125. Zu Sachenrechten an Bitcoin und NFTs, die nach hL als unkörperliche Sachen angesehen werden, *Kogler*, JBl 2021, 685; *Vonkilch/Knoll*, JBl 2018, 139.

herrscht werden können. Demnach ist etwa Luft keine Sache im Rechtssinn, solange sie nicht in Gefäßen (zB in Taucherflaschen) abgefüllt ist.

Ob man den menschlichen **Leichnam** als Sache bezeichnet, ist hauptsächlich von terminologischer Bedeutung, weil er weitgehend dem Rechtsverkehr entzogen ist<sup>6</sup> und daher sachenrechtliche Positionen an ihm kaum in Betracht kommen. Einzelne Teile des lebenden oder toten menschlichen Körpers (zB Organe, Blut, Eizellen) haben hingegen nach ihrer Entnahme durchaus Sachcharakter (I/2/5)<sup>7</sup>.

**Tiere** sind zwar gem § 285 a keine Sachen, werden aber im Sachenrecht – wie im bürgerlichen Recht überhaupt – als solche behandelt (I/2/6; vgl aber § 1332 a [III/13/50])<sup>8</sup>.

## II. Einteilung der Sachen

### 1. Staatsgut – Privatgut

Das ABGB trifft in den §§ 286 ff Einteilungen der Sachen nach verschiedenen Gesichtspunkten, von denen für das Sachenrecht nicht alle von gleicher Bedeutung sind. So sind etwa die Differenzierungen zwischen Staatsgut und Privatgut und innerhalb des Staatsgutes (§§ 286 f) wegen der grundsätzlichen Anwendbarkeit der privatrechtlichen Normen auf das Staatsgut (§ 290) heute von geringerem Interesse (vgl aber zB § 1 Abs 2 und § 12 Abs 1 AGAG; §§ 2b f GUG). 1/12

Das **öffentliche Gut** (Staats- und Gemeindegut, vgl §§ 286 und 288) besteht aus allen Sachen, die dem Gemeingebrauch dienen. Darunter versteht man die jedermann ohne besondere behördliche Bewilligung zustehende Freiheit, bestimmte Sachen entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden<sup>9</sup>.

Der **Gemeingebrauch** betrifft zwar hauptsächlich Sachen, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen (vgl § 287, 2. Satz: Straßen, Flüsse ua), ist aber auch an Privatgut möglich. Er entsteht entweder auf Grund (ausdrücklicher) Widmung durch Gesetz bzw die zuständige Verwaltungsbehörde oder durch lang dauernde, einem dringenden Verkehrsbedürfnis entsprechende Benützung (meistens 30 Jahre) ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis (OGH RS0117551). Weitere Voraussetzungen – insb Redlich-

6 Näheres bei *Kopetzky* in *Stefenelli*, Körper ohne Leben (1998) 862; *Stabentheiner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*<sup>3</sup> (Klang) § 285 Rz 8. Zu Verfügungen über einen Grabstein 7 Ob 285/03t, EvBl 2004/106.

7 Dazu *Dengler*, NZ 1971, 6; *Etzl* in *Plöchl*, Ware Mensch (1996) 27, 37 ff, 85 ff; *Steiner*, RdM 2002, 173, 175. Keine Sachen sind Embryos, vgl *Peichl*, ÖJZ 2003, 581, 583 ff.

8 *H. Böhm* in *Harrer/Graf*, Tierschutz und Recht (1994) 47, 55 ff; *Saria*, ÖJZ 2001, 161.

9 Zum Gemeingebrauch *Merli*, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebrauch (1994); *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (2017) 1408; *Stabentheiner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*<sup>3</sup> (Klang) § 287 Rz 4.

keit – werden nicht verlangt. An dem Gemeingebrauch dienenden Sachen ist die Bestellung privatrechtlicher Nutzungsrechte und auch die Ersitzung möglich (OGH RS0009807; RS0009777); die Veräußerung von öffentlichem Gut an eine Privatperson lässt den Gemeingebrauch unberührt, wenn die Widmung nicht durch Gesetz oder Verwaltungsakt aufgehoben wird (3 Ob 94/15t). Für Streitigkeiten über Bestand und Umfang des Gemeingebrauchs sind die Verwaltungsbehörden zuständig (RS0029753).

Das **Staats- bzw Gemeindevermögen**, wie zB die Einnahmen aus Abgaben, Steuern und Staatsmonopolen, dient der „Bedeckung“ der Bedürfnisse der Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## 2. Bewegliche – unbewegliche Sachen

**1/13** Von grundsätzlicher Bedeutung für das Sachenrecht ist die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. § 293 erklärt eine Sache dann für **beweglich**, wenn sie „ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden“ kann. Diese Definition ist allerdings nur für körperliche Sachen (§ 292) brauchbar, die man auch als Fahrnis oder Mobilien bezeichnet. Unkörperliche Sachen wie Rechte zählt das Gesetz grundsätzlich zu den beweglichen Sachen, außer sie sind mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden (§ 298; dazu gleich Rz 1/14). So gehört etwa das Pfandrecht an Wertpapieren oder das Fruchtgenussrecht an einer Kuh zu den beweglichen Sachen.

**1/14** **Unbewegliche** Sachen sind vor allem die Liegenschaften und die auf diesen fest errichteten Baulichkeiten (§ 297), soweit es sich nicht um Superädifikate (zu diesen Rz 1/33 ff) handelt. Dazu gehören aber auch Rechte, die mit dem Besitz einer Liegenschaft verbunden sind, wie Grunddienstbarkeiten (Rz 15/3, 15/24 ff) und Wohnungseigentum (Rz 5/28 ff). Die Eintragung des Rechts im Grundbuch ist hierfür nicht maßgeblich, sodass etwa eine Hypothek als besitzloses Pfandrecht (§ 299) oder eine persönliche Dienstbarkeit an einer Liegenschaft eine bewegliche Sache ist (OGH RS0009981). Diese begriffliche Einordnung ändert aber nichts daran, dass es sich um bürgerliche Rechte handelt (§ 9 GBG) und daher die Bestimmungen des GBG und nicht die für Fahrnis maßgeblich sind. Zuweilen erklärt das Gesetz Rechte ausdrücklich für unbeweglich (zB § 6 Abs 1 BauRG; § 40 MinroG).

Im Übrigen hat die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen bzw bürgerlichen Rechten insb für die Wirkung von Verfügungsverboten (§ 364c), den Erwerb und Verlust (§§ 426 ff bzw §§ 431 ff; §§ 367, 371, 456 bzw § 1500, §§ 61 ff GBG) und die Ersitzung (§§ 1466 ff) Bedeutung. Sie spielt auch im Schuldrecht eine Rolle (vgl §§ 933, 1070, 1075, 1082, 1095; § 381 UGB ua). Allerdings stimmt die sachenrechtliche Einordnung nicht immer mit der schuldrechtlichen überein<sup>10</sup> (vgl Rz 1/18 und 1/39).

---

<sup>10</sup> Dazu *Nordmeyer*, JBl 2015, 422 und 494.

Das Gesetz ordnet manchmal Sachen der einen Kategorie der anderen zu. So werden etwa an sich bewegliche Sachen, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind (dazu unten Rz 1/19), als **unbeweglich „im rechtlichen Sinne“** angesehen (§ 293 Satz 2). Diese Fiktion dient der rechtstechnischen Vereinfachung: Normen, die für den Erwerb von dinglichen Rechten an der Hauptsache gelten, werden auf die Nebensachen erstreckt. Veräußert etwa der Eigentümer seine Liegenschaft samt Zugehör (vgl § 1047), geht dieses mit der Verbücherung automatisch ins Eigentum des Erwerbers über, ohne dass die Beteiligten dazu den für bewegliche Sachen erforderlichen Modus (§§ 426 ff) setzen müssen (6 Ob 266/11b). Das gilt aber nur dann, wenn der Eigentümer der Hauptsache auch Eigentümer der Nebensache ist (vgl § 457 für die Verpfändung, Rz 9/35). § 293 gibt nämlich keine Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb an Zugehör, das einem Dritten gehört (vgl Rz 1/27).

Umgekehrt **erklärt** das Gesetz selbst fest mit dem Boden verbundene Gebäude **zu beweglichen Sachen**, wenn sie ohne die Absicht errichtet sind, dass sie stets darauf bleiben sollen („Superädifikate“, §§ 297, 435; Rz 1/33 ff). Bzgl einzelner Rechtsfolgen sind allerdings doch die Bestimmungen für unbewegliche Sachen anzuwenden (Rz 1/39).

### 3. Verbrauchbare – unverbrauchbare Sachen

Eine Sache ist dann **verbrauchbar**, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch zu ihrer „Zerstörung oder Verzehrung“ führt (§ 301). Die bloße Abnutzung ist nicht Verbrauch, solange noch die Substanz – wenn auch mit gemindertem Wert – erhalten bleibt. **1/16**

Diese Unterscheidung ist im Sachenrecht hauptsächlich für den Fruchtgenuss (Rz 15/33 ff) relevant, der nur an unverbrauchbaren Sachen bestehen kann; im Schuldrecht spielt sie eine größere Rolle (vgl §§ 971, 1090).

### 4. Gesamtsache

Unter Gesamtsache wird ein Inbegriff von **mehreren Einzelsachen** verstanden, „die als eine Sache angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen“ (§ 302). Entscheidend ist daher, ob nach dem Gesetz oder der Verkehrsauffassung eine einheitliche Sache vorliegt, die sich aus gleichgeordneten Sachen mit eigenem Wert zusammensetzt (zB Bibliothek, Speiseservice, Warenlager, Viehherde, Unternehmen). Haben die einzelnen Bestandteile für sich genommen keinen Wert, so liegt ein Gemenge vor (zB Salzkörner). **1/17**

Die zu einer Gesamtsache gehörenden Einzelsachen behalten ihre **rechtliche Selbständigkeit** und nur sie sind Gegenstand sachenrechtlicher

Verfügungen. Die Begründung von Sachenrechten an einer Gesamtheit von Einzelsachen ist aber uU durch einen einheitlichen symbolischen Akt möglich, wenn eine körperliche Übergabe untunlich ist (§§ 427, 452; vgl Rz 10/5 zur Verpfändung eines Warenlagers).

- 1/18** Das **Unternehmen** ist nach hA eine Gesamtsache bestehend aus körperlichen und unkörperlichen Sachen, die dem gemeinsamen Zweck gewidmet sind, einem bestimmten Erwerb zu dienen<sup>11</sup>. Dazu gehören Betriebsliegenschaften, Betriebsmittel und Warenlager, aber auch Rechte, wie Patente, Forderungen gegen Kunden und Mietrechte, und rein faktische Gegebenheiten, wie Kundenstock, Lage, Reputation uä. Für Verfügungen über das Unternehmen müssen an sich die **für die einzelnen Bestandteile vorgesehenen Übergabeformen** eingehalten werden (OGH RS0010021). Soweit es allerdings nicht um die Übertragung von Rechten an Liegenschaften, Patenten oder Mustern geht, für die eine Eintragung in den entsprechenden Büchern (Grundbuch, Patent- und Musterregister) erforderlich ist (§ 4 GBG; § 43 Abs 1 PatG; § 22 MuSchG), wird oft eine (einheitliche) Übergabe durch Zeichen (§ 427; Rz 2/35 f) in Betracht kommen, die den Übergang der Rechte an den einzelnen Unternehmensbestandteilen bewirkt.

Das Unternehmen wird überwiegend als **unkörperliche Sache** angesehen, weil die Organisation der Erwerbsgelegenheit und nicht so sehr die einzelnen Bestandteile im Vordergrund stehen. Ferner ist das Unternehmen nach hA eine bewegliche Sache; im Schuldrecht wird es allerdings teilweise als unbewegliche Sache behandelt (zB für Gewährleistungsfrist, § 933; Einlösungsfrist beim Vorkaufsrecht, § 1075). Hinsichtlich der Aufkündigung eines Bestandvertrags über ein Unternehmen gelten dieselben verfahrensrechtlichen Vorschriften wie für unbewegliche Sachen (§ 560 ZPO).

## 5. Nebensachen

### a) Überblick

- 1/19** § 294 verwendet den Begriff „Zugehör“ für den Zuwachs einer Sache und für Nebensachen, „ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauch der Hauptsache bestimmt hat“<sup>12</sup>. Diese gesetzliche Regelung ist

11 *Kisslinger* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch<sup>3</sup> (Klang) § 302 Rz 12 ff; *Holzner* in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 302 Rz 4. AA *Krejci*, UnternehmensR<sup>5</sup> 147; *U. Torggler*, JBl 2008, 137 f.

12 Zu § 1 DenkmalschutzG als gesetzliche Widmung 6 Ob 266/11b, JBl 2012, 583 mit krit Anm *Kisslinger*; *Kodek*, Kerschner-FS (2013) 299, 304.